

Satzung

der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 21

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den.....

B. Bornemann
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 21



--- Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 21

M. im Original 1:2.000